

## **4. Satzung zur Änderung der Satzung zur Erhebung einer Kurtaxe in der Stadt Wernigerode**

Auf Grund der §§ 5 und 8 des Kommunalverfassungsgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt vom 17. Juni 2014, in der jeweils geltenden Fassung, i.V.m. § 9 des Kommunalabgabengesetzes (KAG LSA) vom 13. Dezember 1996 in der jeweils geltenden Fassung, hat der Stadtrat der Stadt Wernigerode in seiner Sitzung am 20.10.2022 folgende 4.Satzung zur Änderung der Satzung zur Erhebung einer Kurtaxe beschlossen:

### **§1**

#### **§ 3 Abs. 1 Entstehung der Zahlungspflicht und Höhe der Kurtaxe, wird wie folgt geändert:**

Die Kurtaxe wird nach der Dauer des Aufenthaltes bemessen. An- und Abreisetag rechnen als ein Tag. Die Kurtaxe beträgt täglich pro Person 3,00 EUR, soweit kein Ermäßigungsgrund gem. § 4 vorliegt. Die Pflicht zur Entrichtung der Kurtaxe entsteht bei Ankunft im Erhebungsgebiet.

### **§2**

#### **In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2023 in Kraft.

Wernigerode, den 20.10.2022

Kascha  
Oberbürgermeister